

ZUM URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ DER WERKE RUDOLF STEINERS

AUFGRUND EINES NEUEN RECHTSGUTACHTENS, STAND 2014

Im Auftrag der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung besorgt das Rudolf Steiner Archiv, Dornach, die Erhaltung, Erschließung, Erforschung und Edition des wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen, aber auch lebensgeschichtlich relevanten Nachlasses Rudolf Steiners (1861–1925). Das umfangreiche Werk wird in Zusammenarbeit mit dem seit 2007 als Rudolf Steiner Verlag AG selbständig geführten Verlag herausgegeben. Letzterer übernimmt Herstellung, Verkauf und Vertrieb der als Lese- und Studienausgabe konzipierten Gesamtausgabe (GA) der Werke Rudolf Steiners.

Die GA umfasst heute etwa 350 Bände, neben den bereits zu Lebzeiten veröffentlichten Schriften sind das ca. 5000, meist postum publizierte Vorträge, ferner Wandtafelzeichnungen, künstlerisches Werk u.a. Noch aus steht die Veröffentlichung der über 600 Notizbücher, mehrerer Tausend Notizzettel und Skizzen, eine vollständige Edition der Briefe von und an Steiner sowie die Vervollständigung des schriftlichen, mündlichen und künstlerischen Werks in den Abteilungen der Gesamtausgabe. Schon aufgrund des schieren Umfangs bedeuten Erhaltung, Erschließung und Edition einen enormen Aufwand.

Ablauf der Schutzfrist für die Werke Rudolf Steiners

Unter Berücksichtigung der international geltenden 70-jährigen Schutzfrist ist Steiners Werk heute gemeinfrei (ungeachtet der in einzelnen Ländern ggf. leicht abweichende Rechtsprechung).

Für die Werke Rudolf Steiners wird daher kein Urheberrecht mehr geltend gemacht. Dies gilt insbesondere auch für Vorträge Steiners, die auf der Basis von Mitschriften und Stenogrammen engagierter Zuhörer wie professioneller Stenografen durch die Herausgeber im Archiv rekonstruiert wurden. Weiterhin dem Urheberrechtsschutz unterliegen hingegen Übersetzungen, Fotografien oder andere Werke zweiter Hand, sofern sie unter Schweizer Urheberrecht von Personen stammen, die nach dem 30.6.1943 verstorben sind, und die 70-jährige Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Urheberrechtsschutz und editorische Leistungen

Als schöpferisch gestaltete Ideen unterlagen die Vorträge wie auch die Wandtafelzeichnungen Rudolf Steiners urheberrechtlichem Schutz. Die Mitschriften von Zuhörern und die Bearbeitungen zur Erstellung einer publizierbaren Textfassung hingegen sind nicht als «Werke zweiter Hand» oder im Sinne einer Miturheberschaft zu verstehen, da ihnen kein individueller Charakter einer geistigen Schöpfung zukommt.

Stenografen wie auch andere Aufzeichner und Hörer versuchten, die flüchtige Form des gesprochenen Wortes möglichst präzise festzuhalten, und werden daher nach allgemein abgesicherter Rechtslage primär als bloße Gehilfen aufgefasst. Ähnliches gilt für die Bearbeiter dieser schriftlichen Aufzeichnungen, insoweit es ihr Anliegen ist, aus ggf. mehreren Stenogrammen, Mitschriften, Protokollen einen Text zu erstellen, der möglichst nahe an den anzunehmenden «ursprünglichen» Wortlaut von Steiners Vortrag herankommt. In diesem Sinne ist weder die akribische Aufzeichnungsarbeit noch die kompilierende redaktionelle Editionstätigkeit schöpferisch und unterliegt somit auch nicht dem Urheberrechtsschutz.

Wo hingegen die mit der Zusammenstellung einer möglichst getreuen Textfassung einhergehende Herausgebere Tätigkeit zu erläuternden Anmerkungen und die Editionsprinzipien und -geschichte klä-

renden Kommentaren führt, sind diese als eigenständige geistige Leistung zu werten, mindestens aber als Werk zweiter Hand. Sie genießen daher einen entsprechenden Schutz im Sinne des Urheberrechts und verlegerisch auch des Wettbewerbsrechts. Diese Rechte nimmt im Rahmen der abgeschlossenen Arbeits- und Verlagsverträge auf die Dauer von 70 Jahren nach dem Tod des Autors der Rudolf Steiner Verlag bzw. die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung wahr.

Umgang mit dem Nachlass und den Werken der GA

Die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung und der Rudolf Steiner Verlag bemühen sich um die Veröffentlichung der Werke Rudolf Steiners und um eine sorgfältige Edition im Sinne der testamentarischen Verfügung Marie Steiners, die vorsieht, «dass die Herausgabe des Werkes von Rudolf Steiner nach Möglichkeit und bestem Wissen und Gewissen in dessen Sinn erfolgt, dass namentlich auch kein Raubbau an dessen geistigen Inhalten getrieben wird, und dass Rudolf Steiners Werk mit seinem Namen verbunden bleibt.»

Um diese gemeinnützigen Zwecke und Ziele der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung sicherzustellen, bedarf es der entsprechenden finanziellen Mittel. Der Rudolf Steiner Verlag entschädigt die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung mit einem prozentualen Anteil am Erlös verkaufter Steiner-Titel, wie dies bislang auch seitens der Lizenznehmer für ausländische Übersetzungen geschehen ist. Damit kann aber nur ein bescheidener Beitrag für die aufwendige editorische Arbeit geleistet werden. Um das langfristige Ziel zu erreichen, nämlich die vollständige Herausgabe der Steiner'schen Werke, benötigen das Rudolf Steiner Archiv bedeutende finanzielle Unterstützung für die Erhaltung und Edition des Werks sowie der Rudolf Steiner Verlag Druckkostenzuschüsse.

Die Ergebnisse dieser Neubeurteilung der urheberrechtlichen Situation von Rudolf Steiners Werken, die alle bisherigen Beurteilungen ersetzt, können so zusammengefasst werden:

- Das Werk Rudolf Steiners selbst, einschließlich der von der Nachlassverwaltung redigierten und edierten Vorträge ist gemeinfrei, es können also eigenständige Ausgaben dieser Werke durch Dritte publiziert werden.
- Die Übernahme von Bänden der Gesamtausgabe des Rudolf Steiner Verlags durch Dritte ist aus verlags- und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht bzw. nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Rudolf Steiner Verlag gestattet. Die Kommentare durch die Herausgeber in den Bänden der Gesamtausgabe sind zudem auch urheberrechtlich geschützt.

Basel und Dornach, Januar 2015

Jonathan Stauffer

Verlagsleiter Rudolf Steiner Verlag

David Marc Hoffmann

Archivleiter Rudolf Steiner Archiv